



# ***Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Delbrück***



Version: 1.0  
Stand: 16.12.2025  
Status: Freigegeben  
Erstellt: Heinz Noje, Claudia Löseke, Dennis Schmidt  
Freigabe: Heinz Noje, Jörg Rodehutsors, Ralf Fischer, Claudia Löseke, Dennis Schmidt



## **Inhalt**

|                                                                        |    |
|------------------------------------------------------------------------|----|
| Allgemeines .....                                                      | 3  |
| Hinweis zur geschlechterneutralen Formulierung .....                   | 3  |
| Weitergabe der Ordnung an Nichtfeuerwehr angehörigen oder Dritte ..... | 3  |
| Abkürzungsverzeichnis .....                                            | 3  |
| Einleitung.....                                                        | 4  |
| §1 Name, Rechtsstellung und Sitz .....                                 | 4  |
| §2 Aufgaben .....                                                      | 4  |
| § 3 Mitgliedschaft.....                                                | 5  |
| § 4 Rechte und Pflichten .....                                         | 6  |
| § 5 Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr .....                     | 6  |
| § 6 Organe innerhalb der Jugendfeuerwehr .....                         | 8  |
| § 7 Jugendausschüsse in Jugendgruppen.....                             | 8  |
| § 8 Dienstliche Weisungen .....                                        | 9  |
| § 9 Maßnahmen .....                                                    | 9  |
| § 10 Bekleidung und Ausrüstung .....                                   | 9  |
| § 11 Ausbildung und Tätigkeit.....                                     | 10 |
| § 12 Soziale Sicherung.....                                            | 10 |
| § 13 Übernahme.....                                                    | 10 |
| § 14 Verwaltung und Kassenführung .....                                | 11 |
| § 15 Verleihung von Ehrungen .....                                     | 11 |
| § 16 Schriftgut .....                                                  | 11 |
| § 17 Schlussbestimmungen .....                                         | 13 |

## **Allgemeines**

### **Hinweis zur geschlechterneutralen Formulierung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Text die männliche Form verwendet. Sie gilt ausdrücklich für Personen aller Geschlechter.

### **Weitergabe der Ordnung an Nichtfeuerwehr angehörigen oder Dritte**

Die Weitergabe der Jugendordnung an dritte und oder nicht Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Delbrück ist ohne Freigabe durch die Leitung der Feuerwehr untersagt.

## **Abkürzungsverzeichnis**

|           |                                                                                            |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| BHKG:     | Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz                  |
| DFV:      | Deutscher Feuerwehrverband e.V.                                                            |
| DJF:      | Deutsche Jugendfeuerwehr                                                                   |
| FwDV:     | Feuerwehr-Dienstvorschrift                                                                 |
| JF:       | Jugendfeuerwehr                                                                            |
| JFW:      | Jugendfeuerwehrwart                                                                        |
| JuFo:     | Jugendforum                                                                                |
| JuLeiCa:  | Jugendgruppenleiter-Card                                                                   |
| LZ:       | Löschzug                                                                                   |
| LZF:      | Löschzugführer                                                                             |
| LdF:      | Leiter der Feuerwehr                                                                       |
| LVO FF:   | Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr NRW |
| StJFW:    | Stadtjugendfeuerwehrwart                                                                   |
| SGB VII:  | Siebttes Buch Sozialgesetzbuch- Gesetzliche Unfallversicherung                             |
| SGB VIII: | Achtes Buch Sozialgesetzbuch- Kinder und Jugendhilfe                                       |
| VDF NRW:  | Verband der Feuerwehren in NRW e.V.                                                        |

## **Einleitung**

Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendabteilung der Feuerwehr Delbrück. Sie hat nach BHKG insbesondere die Aufgabe, Kinder und Jugendliche an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern, auf den Dienst innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr vorzubereiten sowie Nachwuchs für die Feuerwehr Delbrück zu gewinnen

## **§1 Name, Rechtsstellung und Sitz**

1. Die Jugendfeuerwehr Delbrück ist nach §13 BHKG Teil der Feuerwehr und über die Kreisjugendfeuerwehr des Kreises Paderborn Mitglied in der Jugendfeuerwehr NRW im Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VDF NRW) und darüber Mitglied in der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. (DFV).
2. Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Feuerwehr (LdF), der dazu nach §13 Abs. 1 BHKG einen Stadtjugendfeuerwehrwart (StJFW) und einen Stellvertreter bestellt.
  - 2.1. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Gruppe innerhalb der Feuerwehr Delbrück nach dieser Ordnung selbst.
3. Die Jugendfeuerwehr ist eine Jugendorganisation, deren Tätigkeit sich nach den jeweils gültigen Maßgaben des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), sowie nach den sonst einschlägigen Vorschriften zu Jugendhilfe, Jugendpflege und Jugendschutz richtet.
4. Die Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr werden vom LdF freigegeben.

## **§2 Aufgaben**

### **Die Jugendfeuerwehr verfolgt unter anderem die Aufgaben**

1. Das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern,
2. durch die Pflege nationaler und internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
3. neben ihrem eigenen Belangen sich auch den Jugendpflegerischen Fragestellungen in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen zu widmen,

4. in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmeten Aufgaben der Feuerwehren einzuführen und sie auf ihre Tätigkeiten als Einsatzkräfte der Feuerwehr Delbrück unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder vorzubereiten.
5. unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere technische Bildung und soziale Kompetenzen anzuregen und zu vermitteln.
  1. sowie Öffentlichkeitsarbeit für die eigene Jugendfeuerwehr zu betreiben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mit der ordnungsgemäßen Aufnahme werden Mädchen und Jungen Mitglieder der Jugendfeuerwehr und sind nach §13 Abs. 4 BHKG den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.
2. Um Mitglied der Jugendfeuerwehr werden zu können, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Leiter der Feuerwehr zu richten. Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - 2.1. das entsprechende Alter nach dem jeweils gültigen BHKG (In der Feuerwehr Delbrück mit Vollendung des 12. Lebensjahres oder nach Absprache mit dem LdF)
  - 2.2. die Zustimmung aller Erziehungsberechtigten
3. Für jedes Mitglied wird eine Personalakte bei der Stadtverwaltung geführt.
4. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt
  - 4.1. bei Minderjährigen Jugendfeuerwehrangehörigen durch eine schriftliche Austrittserklärung durch den /die Erziehungsberechtigten,
  - 4.2. bei volljährigen Jugendfeuerwehrangehörigen durch die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes oder
  - 4.3. durch Ausschluss
  - 4.4. durch die Aufnahme in die Einsatzeinheiten.
5. Menschen mit extremen politischen Ansichten außerhalb der freiheitlich- demokratischen Grundordnung und außerhalb des Wertekanons der Menschenrechte und des Grundgesetzes können nicht Mitglied der Jugendfeuerwehren werden bzw. sein.
6. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet im Einzelfall der LdF.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht nach SGB VIII
  - 1.1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - 1.2. in eigener Sache gehört zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung an den angesetzten Übungsdiensten und Veranstaltung regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen sowie
  - 2.1. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern

## **§ 5 Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr**

1. Stadtjugendfeuerwehrwart (StJFW) und ein Stellvertreter
  - 1.1. Der StJFW ist der Koordinator der Jugendfeuerwehr innerhalb der Stadt und die Verbindungsperson zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehrgruppen zum LdF.
  - 1.2. Der StJFW und sein Stellvertreter werden vom LdF nach Anhörung für die Dauer von 6 Jahren ernannt und eingesetzt, um die Jugendfeuerwehr zu leiten.

Anhörungsberechtigt sind:

    - der StJFW und sein Vertreter
    - die JFW und ihre Vertreter
    - Jugendbetreuer
    - die Jugendgruppensprecher

Stimmhäufung ist ausgeschlossen.
  - 1.3. Der StJFW sowie sein Stellvertreter müssen aktive Einsatzkräfte der Feuerwehr Delbrück sein und eine anerkannte Jugendgruppenleiterqualifikation (JGL-Grundausbildung; z.B. nach JuLeiCa-Runderlass) oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

Der StJFW und sein Stellvertreter müssen mindestens die Gruppenführerqualifikation besitzen oder diese zeitnah erwerben. Dem LdF wird empfohlen den StJFW eine Teilnahme an einem Zugführerlehrgang am IDF NRW zu ermöglichen.
  - 1.4. Der StJFW und sein Stellvertreter werden vom LdF zu den ZF-Sitzungen eingeladen, sofern Tagesordnungspunkte Belange der Jugendfeuerwehr betreffen. Hierzu findet rechtzeitig vor den Sitzungen, nach Vorliegen der Tagesordnung ein Abstimmungsgespräch zwischen dem LdF und dem StJFW und/oder seinem Stellvertreter statt.
2. Jugendfeuerwehrwart (JFW) und ein Stellvertreter
  - 2.1. Die JFW und ihre Stellvertreter werden im Einvernehmen mit StJFW vom LdF zunächst für den Zeitraum von 1 Jahr auf Probe und im Anschluss für weiter 6 Jahre ernannt. Sie werden eingesetzt, um die Gruppen in den einzelnen Löschzügen zu leiten.

- 2.2. Die JFWe und ihre Stellvertreter müssen aktive Einsatzkräfte der Feuerwehr Delbrück sein und eine anerkannte Jugendgruppenleiterqualifikation (JGL-Grundausbildung; z.B. nach JuLeiCa-Runderlass) oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Sie müssen zudem mindestens die Truppführer Qualifikation besitzen oder diese zeitnah erwerben. Dem LdF wird empfohlen den JFW eine Teilnahme an einem Gruppenführerlehrgang am LdF NRW zu ermöglichen das Mindestalter von 21 Jahren sollte nicht unterschritten werden.
- 2.3. Die JFWe und ihre Stellvertreter werden bei Bedarf zu den ZF-Sitzungen eingeladen.
3. Jugendbetreuer
  - 3.1. Im Einvernehmen mit dem StJFW können durch die JFW, Betreuer für die aktive Arbeit in der Jugendfeuerwehrgruppe/Löschzug hinzugezogen werden.
  - 3.2. Die Betreuer müssen Einsatzkräfte der Feuerwehr Delbrück sein und sind dem LdF namentlich zu melden.
4. Jugendgruppensprecher
  - 4.1. Die Jugendgruppensprecher werden von den Jugendfeuerwehrgruppen auf ein Jahr gewählt. Danach ist eine Neuwahl erforderlich; eine Wiederwahl ist möglich.
  - 4.2. Jugendgruppensprecher müssen Mitglieder der Jugendfeuerwehr Delbrück sein und sollte mindesten 14 Jahre sein.
5. Von einer Personalunion in sämtlichen bestellten Funktionen innerhalb der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr ist abzusehen.
6. Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr Delbrück ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§72a SGB VIII und §30,31a 31BZRG).

Folgende Funktion müssen das erweiterte Führungszeugnis regelmäßig vorlegen:

  - StJFW und Vertreter
  - JFWe und Vertreter
  - Jugendbetreuer

(Das Zeugnis ist vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit durch den Träger des Feuerschutzes zu beantragen und zu kontrollieren, alle 3 Jahre muss dies wiederholt werden.)
7. Über die Anerkennung geeigneter Qualifikationen entscheidet der LdF.
8. Menschen mit extremen politischen Ansichten außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und außerhalb des Wertkanons der Menschenrechte und des Grundgesetzes können keine Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr übernehmen.



## **§ 6 Organe innerhalb der Jugendfeuerwehr**

### **1. Jugendfeuerwehrwartekreis**

1.1. Der Jugendfeuerwehrwartekreis wird vom StJFW nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, einberufen und von ihm geleitet.

1.2. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen

- dem StJFW und seinem Stellvertreter
- den JFW und ihren Stellvertretern
- die Betreuer der Jugendgruppe
- dem LdF und/oder ein Stellvertretender LdF

Weitere Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden

1.3. Zu den Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartekreises zählen:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Beratung des StJFW und LdF in wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr

1.4. Die Einladung sollte mindestens zwei Wochen im Voraus in Textform durch den StJFW mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

1.5. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim StJFW einzureichen.

## **§ 7 Jugendausschüsse in Jugendgruppen**

1. In jeder Jugendgruppe ist ein Jugendgruppensprecher zu wählen.

2. Der Jugendgruppensprecher wird für ein Jahr gewählt. Danach ist eine Neuwahl erforderlich; eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Jugendgruppensprecher vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrangehörigen innerhalb der Gruppe gegenüber dem JFW.  
(Im Bedarfsfall z.B. bei Krankheit kann der Sprecher einen Vertreter benennen.)

4. Die Wahl wird in Eigenregie innerhalb der Gruppe organisiert und die jeweiligen JFW und Betreuer der Gruppe übernehmen die Wahlleitung.

## **§ 8 Dienstliche Weisungen**

1. Dienstliche Weisungen werden vom LdF im Einfahrnehmen mit dem StJFW erlassen.
2. Der StJFW hat dafür Sorge zu tragen, dass Dienstliche Weisungen an alle Funktionsträger und Mitglieder der Jugendfeuerwehr weitergeleitet werden. Des Weiteren haben die StJFW, die JFW und die Betreuer dafür Sorge zu tragen, dass den Weisungen Folge geleistet wird.

## **§ 9 Maßnahmen**

1. Die JFW überprüft regelmäßig die Dienstbeteiligung ihrer Gruppenmitglieder in eigener Zuständigkeit, da der Dienst in der Jugendfeuerwehr mit der Verpflichtung zur zahlreichen und regelmäßigen Teilnahme verbunden ist. Wird eine mangelnde Dienstbeteiligung festgestellt, ist durch den JFW das Gespräch mit dem JF-Mitglied und dessen Erziehungsberechtigten zu suchen. In diesem Gespräch sind die Gründe zu erfragen und wenn möglich gemeinsam Lösungsansätze und ein Zeitraum zur Umsetzung zu vereinbaren.  
Sollte nach diesem Zeitraum keine Verbesserung eingetreten sein, sind weitere Maßnahmen mit dem StJFW abzustimmen.  
Befristete Beurlaubungen vom JF-Dienst können nur durch den LdF erfolgen und sind bei diesem auf dem Dienstweg schriftlich zu beantragen.
2. Grobe Verstöße gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft sind dem StJFW zu melden, der die weiteren Maßnahmen mit dem LdF abstimmt. Dem Mitglied steht das Recht zu, sich diesbezüglich an eine Person seines Vertrauens zu wenden.
3. Disziplinarmaßnahmen richten sich nach jeweils geltender Landesverordnung auf Basis des BHKG.
4. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr erfolgt nach jeweils geltender Landesverordnung auf Basis des BHKG durch den LdF.

## **§ 10 Bekleidung und Ausrüstung**

1. Die Mitglieder erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Feuerwehr Delbrück Bekleidung und Ausrüstung, die von der Stadt Delbrück kostenlos gestellt werden. Der Empfang der Bekleidung und Ausrüstung ist durch einen Betreuer und einem Erziehungsberechtigten mit Unterschrift zu bestätigen.
2. Mitglieder haben mit der Bekleidung und Ausrüstung pfleglich umzugehen und Beschädigungen sowie Mängel umgehend ihrem JFW zu melden.

- 2.1. Bei mutwilliger Beschädigung und Verlust können die Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigte in Haftung genommen werden.
3. Über bedarfsgerechte weitere Bekleidung und Ausrüstung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der LdF im Einvernehmen mit dem StJFW.

## **§ 11 Ausbildung und Tätigkeit**

1. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nach § 13 Abs.1 BHKG nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie gemäß § 13 Abs. 1 BHKG ab Vollendung des 17. Lebensjahres auch außerhalb der Jugendfeuerwehr an Ausbildungsveranstaltungen der aktiven Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Delbrück teilnehmen.
2. Bei der Ausbildung und in der Jugendarbeit ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Mitglieder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
3. Die Jugendarbeit erfolgt in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen wie Übungen und Unterricht, Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffen sowie beim Basteln und Werken, Singen und Musizieren, bei Vorträgen und Aussprachen usw.
4. Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird ein Dienstplan erstellt, der vom LdF zu genehmigen ist.

## **§ 12 Soziale Sicherung**

1. Der Versicherungsschutz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen besteht über die zuständige Unfallkasse.
2. Helfer, die nicht Mitglied der Feuerwehr Delbrück sind, werden versicherungsrechtlich den Mitgliedern einer Feuerwehr vollumfänglich als Lehrende im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12, Alt. 2 SGB VII gleichgestellt.

## **§ 13 Übernahme**

Die Übernahme in den Einsatzdienst oder die Unterstützungsabteilung nach § 9 Abs. 2 BHKG der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach jeweils geltender Landesverordnung auf Basis des BHKG und aufgrund der Wohnortnähe zum Standort der Einheit durch den LdF. Der notwendige Antrag ist durch den zuständigen JFW in Abstimmung mit dem zuständigen LZF beim LdF einzureichen.

## **§ 14 Verwaltung und Kassenführung**

1. Die Geschäfte der Jugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt.
2. Kassen und Konten der Stadtjugendfeuerwehr werden durch die Kassierer des Verbandes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delbrück e.V. geführt.
3. Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr werden aus gemeindlichen Haushaltsmitteln aufgebracht
4. Spenden und Schenkung Dritter sowie sonstige Zuwendung an die jeweiligen Jugendfeuerwehrgruppen können die Jugendfeuerwehrkassen ergänzen. Können aber auch zur Kameradschaftspflege der Jugendfeuerwehrgruppe genutzt werden, dürfen jedoch nicht für den Kauf von Ausrüstungsgegenständen eingesetzt werden.
5. Auslagen, wie beispielsweise Reisekostenerstattungen, werden nach den jeweils gültigen Maßgaben der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem LdF geregelt.
6. Im Übrigen gilt, die Satzung des Verbandes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delbrück e.V.

## **§ 15 Verleihung von Ehrungen**

Für die Verleihung von Ehrungen der Jugendfeuerwehr gelten die jeweils gültigen Richtlinien der Jugendfeuerwehr NRW und der Deutschen Jugendfeuerwehr.

Vorschläge für Ehrungen werden beim LdF eingereicht. Über die Beantragung wird dann in der nächsten ZF-Sitzung abgestimmt.

## **§ 16 Schriftgut**

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches innerhalb der Jugendfeuerwehrgruppen ist Aufgabe des JFW oder einer von ihm beauftragten geeigneten Person, und ist abgelegt im Feuerwehr Verwaltungsprogramm der Stadt Delbrück.

3. Das Mitgliederverzeichnis ist stets aktuell zu halten und enthält mindestens folgende Daten:
- Vor- und Zu Name des Mitglieds
  - Geburtsdatum
  - Anschrift
  - Namen und Kontaktmöglichkeit(en) der/des Erziehungsberechtigten
  - Schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten, ob und von wem das Jugendfeuerwehrmitglied nach Übungsdiensten bzw. Veranstaltungen abgeholt werden darf.
  - Schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, ob und inwieweit Daten, insbesondere Bild- und Tonmaterial sowie der Name des eigenen Kindes verbreitet und veröffentlicht werden dürfen.
  - Regelmäßig einzunehmende Medikamente (sofern die Einnahme in die Zeit der Übungsdienste fällt). Einzelheiten sind mit der/dem Erziehungsberechtigten und ggf. dem behandelnden Arzt abzusprechen und in Textform festzuhalten.
  - Allergien und Unverträglichkeiten. Einzelheiten sind mit der/dem Erziehungsberechtigten und ggf. dem behandelnden Arzt abzusprechen und schriftlich festzuhalten.
  - Daten von Eintritt, Auszeichnungen, Ehrungen, Lehrgänge Jugendflamme u. ä.
4. Das Dienstbuch ist stets aktuell zu halten und soll alle Veranstaltungen der jeweiligen Jugendfeuerwehrgruppe mit den An- bzw. Abwesenheit der JFWe und der Betreuer erhalten.
5. Über die Sitzungen der Jugendwarte in Verbindung mit dem LdF und allen Funktionsträgern in der JF sind Niederschriften anzufertigen, und zeitnah alle zu übereignen.
6. Der StJFW führt ein Verzeichnis der JFWe und Betreuer, sowie der Mitglieder der Unterstützungsabteilung der Jugendfeuerwehr Delbrück.
7. Mindestens zu Beginn eines jedes Jahres sind dem StJFW aktuelle Mitgliederlisten einzureichen, die an die zuständige Stelle im Fachbereich 3 der Stadt Delbrück geleitet werden.
8. Über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrwartekreises sind Niederschriften anzufertigen und von der Sitzungsleitung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern und dem LdF zur Verfügung zu stellen.



## § 17 Schlussbestimmungen

### 1. Auflösung

Die Jugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange in Delbrück noch eine Jugendfeuerwehrgruppe nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.

### 2. Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können durch den LdF im Einvernehmen mit dem StJFW erfolgen. Der Jugendfeuerwehrwartekreis ist vor Änderungen dieser Ordnung anzuhören.

Diese Jugendordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Delbrück, den 20.12.2025



Heinz Noje

Leiter der Feuerwehr



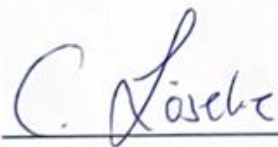
Jörg Rodehutsors

stellv. Leiter der Feuerwehr



Ralf Fischer

stellv. Leiter der Feuerwehr



Claudia Löseke

Stadtjugendwartin



Dennis Schmidt

stellv. Stadtjugendwart

